



INHALT: Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am Sonntag, 15. März 2020; Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages am Sonntag, 15. März 2020; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag der Stadt Pfaffenhofen an der Ilm auf Bau eines Regenrückhaltebeckens „Außergebietsbecken Ost“ im Baugebiet „Pfaffelleiten“ in Pfaffenhofen; Wasserrecht – Antrag von Frau Edith Rockermeier auf Gewässerausbau des Pindharther Baches mit Bau einer Mulde für den Retentionsraumausgleich;

Der Wahlleiter
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

**Bekanntmachung
der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistages
am Sonntag, 15. März 2020**

für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor der Wahl), 18 Uhr eingereicht:

Landratsamt

Der Wahlleiter
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

**Bekanntmachung
der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am Sonntag, 15. März 2020**

Für die Landratswahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor der Wahl), 18 Uhr eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
03	FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Kreisverband Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V. (FREIE WÄHLER/FW)
04	Alternative für Deutschland (AfD)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Freie Demokratische Partei (FDP)
07	Ökologische-Demokratische Partei (ÖDP)
08	Bürgerliste Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V. (BL)

Voraus-sichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlags-trägers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Rohrman, Martin, Rechtsanwalt, Stadtratsmitglied
02	Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Schnapp, Kerstin, Medienunternehmerin, Kreisrätin
03	FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Kreisverband Pfaffenhofen a.d.Ilm (FREIE WÄHLER/FW)	Gürtner, Albert, Wirtschaftsingenieur, Dipl.-Ing. (FH), Zweiter Bürgermeister, Kreisrat
04	Alternative für Deutschland (AfD)	Staudhammer, Claus, Büroleiter
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Herschmann, Andreas, Selbstständiger Ingenieur, Dipl.-Ing. (FH), Stadtratsmitglied, Verwaltungsrat KU Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm
06	Freie Demokratische Partei (FDP)	Neudert, Thomas, Diplom-Kaufmann
07	Bürgerliste Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V. (BL)	Huber, Karl, Diplom-Verwaltungswirt, Erster Bürgermeister

24.01.2020

Heinz Taglieber
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
Antrag der Stadt Pfaffenhofen an der Ilm auf Bau eines Regenrückhaltebeckens „Außergebietsbecken Ost“ im Baugebiet „Pfaffelleiten“ in Pfaffenhofen, Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Stadt Pfaffenhofen an der Ilm plant die Erschließung des Baugebietes „Pfaffelleiten“ in Pfaffenhofen an der Ilm. Um das Baugebiet vor wild zulaufendem Niederschlagswasser zu schützen, wird dieses in Mulden abgefangen und dem Außengebietsbecken Ost zugeleitet. Der durch das Baugebiet verlorengelassene natürliche Stauraum wird durch die neu zu errichtenden Mulden und das Becken im Süden und Osten des Baugebietes ausgeglichen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insbesondere liegen keine örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sensible Naturräume oder Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

24.01.2010

Heinz Taglieber
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.01.2020

42/641/16 PAF

Martin Wolf, Landrat

Wasserrecht;

Antrag von Frau Edith Rockermeier auf Gewässer Ausbau des Pindharther Baches mit Bau einer Mulde für den Retentionsraumausgleich

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Die Stadt Geisenfeld beschloss den Bebauungsplan Nr.93 „Landgasthof Unterpindhart“ zur Erweiterung des Landgasthofes Rockermeier um eine Beherbergungsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 76, Gemarkung Unterpindhart. Für dessen Verwirklichung beantragt Frau Edith Rockermeier als nötige Maßnahme den erforderlichen Retentionsausgleich durch Schaffung einer Mulde und Abtragung einer Teilfläche der Uferböschung des Pindharther Baches. Dieser ist erforderlich da das neu geplante Gebäude im hundertjährigen Überschwemmungsgebiet des Pindharther Baches liegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Pfaffenhofen aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt die überschlüssige Prüfung damit, dass in Anbetracht der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Um den durch das Bauvorhaben verlorengehende Retentionsraum wiederherzustellen, soll auf dem Baugrundstück eine Muldenausbildung von ca. 3530 m³ erfolgen, die den Hochwasserabfluss gezielt sammelt und in den Pindharther Bach ableitet. Die Ableitung erfolgt über eine Teilfläche der Uferböschung, die über eine Länge von 0,90 m um ca. 0,30 m, auf eine Höhe von 397,14 m ü. NN abgetragen werden soll. Diese Höhe entspricht auch der geplanten Höhe der Mulde. Der definierte Ablaufbereich soll mit Wasserbausteinen dauerhaft gesichert werden.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Auf der für die Maßnahme beanspruchten Fläche wird momentan als Parkplatz bzw. landwirtschaftlich genutzt. Es wurde das Verfahren zum Bebauungsplan Nr.93 „Landgasthof Unterpindhart“ durchgeführt und abgeschlossen. Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG genannten Gebiet.

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Gleiches gilt nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde für naturschutzfachliche Belange. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 23.01.2020

42/641/12

Martin Wolf, Landrat

Tag der Veröffentlichung: 27.01.2020